

Geschäftsordnung

des **Begleitausschusses**

in der

Partnerschaft für Demokratie

Landkreis Bamberg

Präambel

Der Begleitausschuss (BgA) ist das zentrale Gremium der „Partnerschaft für Demokratie“. Seine Mitglieder stammen aus vielfältigen Tätigkeitsbereichen und Netzwerken des Landkreises und identifizieren sich mit den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“.

Die Arbeit des BgA ist durch den Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27.03.2019 mandatiert. Der BgA der lokalen Partnerschaft für Demokratie gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

1 Aufgaben

- a. Der BgA legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie fest.
- b. Der BgA befasst sich insbesondere mit:
 - der Auswahl, Besprechung und Beschlussfassung über die Förderung beantragter Einzelprojekte im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie,
 - der Besprechung und Diskussion aktueller Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielstellung der Partnerschaft für Demokratie betreffen,
 - der Vernetzung der Partnerschaft für Demokratie mit bestehenden Programmen und Modellen sowie der Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt) sowie
 - der Analyse und Stärkung von Netzwerken und Unterstützungsmöglichkeiten (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt).

2 Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- a. Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich.
- b. Der BgA setzt sich aus Vertreter/innen lokaler und regionaler Handlungsträger des Zivilgesellschaft, relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung, Politik und staatlicher Institutionen sowie Vertreter/innen des federführenden Amtes zusammen. Dem Jugendforum wird ein Rederecht zugesprochen.
- c. Jedes Mitglied soll für sich eine/n Stellvertreter/in benennen.
- d. Einer Erweiterung oder Reduzierung des Begleitausschusses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Die Entscheidung muss jeweils durch den Kreisausschuss Landkreis Bamberg bestätigt werden.
- e. Mitglieder des BgA behalten ihr Amt in der Regel über den gesamten Arbeitszeitraum des Begleitausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem BgA aus, so beschließt der Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit über eine Nachbesetzung.
- f. Auf Antrag der entsendenden Organisation kann bei einem freien Sitz ein neues Ausschussmitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit. Sollten die Mehrheit der Mitglieder des bestehenden Begleitausschusses begründete Zweifel vorbringen, dass das Denken und Handeln eines neuen Ausschussmitglieds und/oder seiner entsendenden Organisation nicht den Grundsätzen und Leitlinien des

Förderprogramms entspricht, ist dem um Aufnahme bittenden neuen Ausschussmitglied bzw. seiner entsendenden Organisation die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über sie haben der Begleitausschuss und die Koordinierungs- & Fachstelle binnen vier Wochen zu beraten, um auf dieser Basis über die Aufnahme entscheiden zu können. Sollten sich die Zweifel nicht ausräumen lassen, ist das Aufnahmegesuch abzulehnen.

- g. Ausschussmitglieder, bzw. deren entsendende Organisation, die sich durch Äußerungen oder Taten in Widerspruch zu den Grundsätzen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ stellen, werden aus dem Begleitausschuss ausgeschlossen. Hierzu müssen von Seiten der Koordinierungs- & Fachstelle, oder eines erheblichen Teils des bestehenden Begleitausschusses begründete Hinweise vorgebracht werden. Dem kritisierten Ausschussmitglied, bzw. seiner entsendenden Organisation ist in solchen Fällen eine Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, über die Begleitausschuss und Koordinierungs- & Fachstelle binnen vier Wochen zu beraten haben, um auf dieser Basis erneut über den möglichen Ausschluss zu entscheiden. Bis dahin bleibt die Partnerschaft schwebend unwirksam.

3 Gremiensprecher/in

Der Begleitausschuss benennt aus seinen Reihen eine/n Sprecher/in, die/der in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt agiert. Sie/er hat ggf. ein Sonderstimmrecht im Rahmen des Interventionsfonds (siehe Absatz 6 „Interventionsfonds – Umlaufverfahren“).

4 Amtszeit

Die Amtszeit des BgA und seiner Mitglieder entspricht der Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Bei Verlängerung der Laufzeit über die aktuelle Förderperiode hinaus, kann der Begleitausschuss in seiner aktuellen Besetzung weiter bestehen.

5 Sitzungen

- a. Die Sitzungen des BgA finden in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf statt.
- b. Zu den Sitzungen lädt das federführende Amt per E-Mail / per Post mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung ein.
- c. Die Termine für die Sitzungen des laufenden Kalenderjahrs werden in der ersten Sitzung des Jahres festgelegt.

- d. Der/die Vertreter/in der Koordinierungsstelle leitet die Sitzungen des Begleitausschusses und hat beratende Funktion.
- e. Bei Bedarf können weitere Personen zur Sitzung eingeladen werden, um den BgA zu informieren oder zu beraten.
- f. Die Sitzungen des BgA sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern und anschließender Abstimmung aller anwesenden Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- g. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses wird durch das federführende Amt erstellt und dient dem internen Gebrauch.

6 Interventionsfonds – Umlaufverfahren

Für den Fall akut entstandener Bedarfslagen (beispielsweise kurzfristig anberaumte Veranstaltungen als Reaktion auf Ausschreitungen, Übergriffe oder öffentliche Diskussionen) richtet der BgA bei der Koordinierungsstelle aus dem Budget des Aktions- und Initiativfonds einen Interventionsfonds in Höhe von 1.000 € ein. Weitere Mittel kann die Koordinierungsstelle beim BgA beantragen.

Über den geplanten Einsatz dieser Mittel informiert die Koordinierungsstelle den/die Sprecher/in des BgA sowie den/die Vertreter/in des federführenden Amtes im Umlaufverfahren. Die Zustimmung des Gremiensprechers bzw. eines von ihm benannten Vertreters ist ausreichend, um die Mittel einzusetzen. Nicht verwendete Mittel dieses Interventionsfonds gehen automatisch vor der letzten BgA-Sitzung des Jahres in das noch zur Verfügung stehende Budget zur regulären Projektförderung über.

Die zur Entscheidungsfindung vorgelegten Unterlagen müssen im Nachhinein den übrigen Mitgliedern des BgA zur Kenntnis vorgelegt werden.

7 Beschlussfähigkeit

- a. Der BgA ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- b. Der BgA ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner aktuellen Mitglieder anwesend sind.

8 Abstimmungsverfahren und Stimmrecht

- a. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- b. Abstimmungen erfolgen offen.
- c. Die Mitglieder des BgA sind im Rahmen der regulären Ausschusssitzungen gleichberechtigt stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedern ist nicht möglich.
- d. Die Mitglieder des BgA orientieren sich bei der Abstimmung zu Projekten an der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie und den Kriterien des Bundesprogramms „Demokratie leben“.
- e. Ist ein Mitglied des BgA in ein Projekt involviert, für das ein Förderantrag vorgelegt wird oder ist ein Mitglied des BgA satzungsgemäßes Organ oder Mitglied eines satzungsgemäßen Organs des beantragenden Projektträgers, so ist dieses Mitglied für den vorgelegten Projektantrag nicht stimmberechtigt. Die Beschlussfassung über dieses Projekt erfolgt in bewusster Abwesenheit des betreffenden BgA-Mitglieds.
- f. Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der BgA keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Aktions- und Initiativfonds nicht gesichert ist.
- g. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung über eine Projektförderung im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail möglich. Bei einem Umlaufverfahren werden nur die regulär mandatierten Vertreter/innen angeschrieben. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Zustimmung von mindestens 6 Mitgliedern vorliegt. Keine Reaktion bedeutet Zustimmung.

9 Geschäftsgang

- a. Die Einladung und Vorbereitung der Sitzung des BgA sowie die Übersendung des im Anschluss erstellten Ergebnisprotokolls übernimmt das federführende Amt.
- b. Die Koordinierungsstelle, sowie das federführende Amt beraten die Antragsteller/innen, nehmen Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereiten sie zur Abstimmung für den Begleitausschuss vor.
- c. Die Tagesordnung sowie die bis dahin eingegangenen Förderanträge gehen den Mitgliedern mit der Einladung zur anstehenden Sitzung per E-Mail / per Post zu.
- d. Über Ergebnisse und Beschlüsse (Umlaufverfahren) informiert das federführende Amt.
- e. Eine Förderung kann nur aufgrund eines ordnungsgemäß eingereichten Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Projektträger/der Projektträgerin und der Koordinierungsstelle als Trägerin des Aktions- und Initiativfonds erfolgen.

- f. Die Projektträger können zur Sitzung des BgA eingeladen werden, um ihren Antrag persönlich vorzustellen. Diese Einladung erfolgt über die Koordinierungsstelle.
- g. Die Geschäftsordnung des BgA kann mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder geändert werden. Die Präambel sowie die Punkte ‚Aufnahme‘ und ‚Ausschluss‘ sind nicht änderbar.

10 Bewertung der eingehenden Projekte

Grundlage der Bewertung ist die Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich Partnerschaften für Demokratie und die damit verbundenen Zielstellungen. Davon ausgehend sind die eingehenden Projekte an den im Projektantrag formulierten und bewilligten Zielen zu messen.

Bewertungskriterien:

- a. Werden die für den Landkreis Bamberg bedeutsamen Zielgruppen/Problemlagen angesprochen?
- b. Ist das beantragte Projekt geeignet, Angebote für Bildung, Informationen, Begegnung und/oder Beteiligung im Sinne der Zielstellung bereitzustellen?
- c. Werden die Projekte im Rahmen von Kooperationen umgesetzt?
- d. Ist das Projekt nachhaltig wirksam für den Landkreis Bamberg?

Die Geschäftsordnung wird in der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses am 9. Mai 2019 beschlossen. Die Mitglieder des Begleitausschusses erklären mit ihrer Unterschrift ihre Bereitschaft, aktiv in diesem Gremium mitzuwirken und die in der Geschäftsordnung aufgeführten Vereinbarungen zu beachten.

Bamberg, 09. Mai 2019

CSU: _____

SPD: _____

FW/ÜWG: _____

BBL: _____

Grüne/AL: _____

FDP/ÖDP: _____

Bayrischer Landessport-
verband Kreis Bamberg:

Kreisjugendring
Bamberger Land:

Ev. Jugend im
Dekanat Bamberg:

BDKJ-Diözesanverband
Bamberg:

Jugendmigrationsdienst:

Ehrenamtsbeauftragte
Landratsamt Bamberg:

Kommunale Jugendpflege
Landratsamt Bamberg:
